

Vom Umgang mit historischen Bauten : Umbau zweier Wohnhäuser in der Unteren Altstadt

Autor(en): **Wieser, Barbara**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimat heute / Berner Heimatschutz**

Band (Jahr): - **(2006)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom Umgang mit historischen Bauten: Umbau zweier Wohnhäuser in der Unteren Altstadt

Gassenseitige Fassaden
der beiden Altstadt Häuser
(rechts)
(Foto: Barbara Wieser)



1983 erhielt die Altstadt von Bern die begehrte und prestigeträchtige Auszeichnung «UNESCO-Weltkulturerbe». Konkret bedeutet die Auszeichnung materielle oder fachliche Hilfeleistungen beim Schutz oder der Restaurierung der einzelnen Objekte. Die Tatsache, dass bisher lediglich 644 Kulturdenkmäler mit diesem Label ausgezeichnet wurden, spricht für die Einzigartigkeit der Berner Altstadt. Die Ernennung zum Welterbe der UNESCO zementiert, was bereits Jahre zuvor gesetzlich festgeschrieben wurde. Denn aufgrund der besonderen Qualität der historischen Bausubstanz hatten die Behörden bereits 1979 entschieden, die gesamte Untere Altstadt unter Schutz zu stellen. Im Umgang mit den Bauwerken der unteren Berner Altstadt wird also eine ganz besondere Sorgfalt gefordert.

Umso unbegreiflicher sind die Eingriffe, die jüngst in zwei Patrizierhäusern aus dem 16. Jahrhundert vollzogen wurden. Laut dem mit dem Umbau der Häuser beschäftigten Berner Bauunternehmen gehören die im Entstehen begriffenen Wohnungen zu den «begehrtesten überhaupt in der Altstadt von Bern»! Denn «[...] mit seinen altherwürdigen Sandsteingebäuden, historischen Türmen und den 11 einzigartigen Brunnen gehört Bern zu den gross-

artigsten Zeugen mittelalterlichen Städtebaus in Europa. Das Stadtbild ist seit Jahrhunderten praktisch unverändert. Die Gebäude in der historischen Altstadt sind unter Denkmalschutz. Deshalb wurde Bern von der UNESCO als Welterbe ausgezeichnet und rückt somit in eine Reihe mit Rom, den ägyptischen Pyramiden oder dem Taj Mahal. [...] Die bevorzugte Lage [der zum Verkauf angepriesenen Wohnungen] bietet einerseits Blick in die historische Altstadt [...] und andererseits die Weitsicht auf Aare, Bärengaben und den grossen Muristalden.»¹ Die im Werbetext für die Altbauwohnungen gross geschriebene Wertschätzung der historischen Bausubstanz steht in krassm Gegensatz zu den Veränderungen, die hinter den Fassaden der «altherwürdigen Sandsteingebäude» und unter bewusster Missachtung der herrschenden Schutzbestimmungen vollzogen wurden.

Die Geschichte begann im Jahr 2000. Damals ging bei der Stadt Bern ein Gesuch für den Umbau zweier Wohnhäuser in der Unteren Altstadt ein. Das Projekt sah vor, die beiden schmalen Liegenschaften zusammenzulegen und aus den vormals vier Wohnungen pro Stockwerk grosszügigere Geschosswohnungen zu machen. Mit ihrem Begehren bewegten sich die Gesuchsteller noch durchaus im gesetzlichen Rahmen. Denn das kantonale Baugesetz lässt zu, schützenswerte Bauten den heutigen Ansprüchen anzupassen – sofern ihre inneren Bauteile und Raumstrukturen gewahrt werden. Das Baugesuch wurde daher bewilligt und in der Folge begann man mit den Bauarbeiten. Erst als der Umbau im Inneren bereits weit fortgeschritten war, stellten die Baubehörden vor Ort fest, dass destruktive Eingriffe vorgenommen worden waren, die weit über das bewilligte Projekt hinausgingen. So hatte man im Gartengeschoss Teile der historischen Fassade und im Hof des einen Gebäudes die nordseitige Laubenfassade abgebrochen sowie in gewissen Bereichen alte Balkenlagen entfernt. Der Lift war, anders als bewilligt, bis ins oberste Geschoss hinaufgeführt und das Dach, um die Liftüberfahrt zu kaschieren, hofseitig kurzerhand angehoben worden.

¹ www.tectra.ch

² Bauordnung der Stadt Bern, Art. 129a.

³ Ebenda, Art. 129, Abs. 5.

Angesichts der massiven Übertretungen ordneten die zuständigen Behörden einen Baustopp an und am 2. Februar 2004 wurden die Bauarbeiten eingestellt. Ohne weitere Sanktionen zu ergreifen, verlangten die Behörden von der Bauherrschaft ein Projektänderungsgesuch. Dieses im Juni 2004 eingereichte Gesuch alarmierte den Berner Heimatschutz, der sich mit einer Einsprache an die Baubehörden wandte. Er forderte, die unbewilligten Eingriffe seien soweit als möglich wieder rückgängig zu machen. Mit den illegal bereits ausgeführten Änderungen waren zum Teil vollendete Tatsachen geschaffen worden. In diesen Fällen konnte es lediglich noch darum gehen, Verlorenes, wo sinnvoll, wiederherzustellen und weiteren Schaden zu verhindern. Die darauf folgende Verhandlung zwischen den Gesuchstellern und dem Heimatschutz zeigte insofern Erfolg, als dass die Bauherrschaft ihr Projektänderungsgesuch revidierte.

Auch die zweite Fassung wurde vom Berner Heimatschutz angefochten. Die Einsprache blieb diesmal allerdings wirkungslos und die Bauherrschaft erhielt schliesslich im Januar 2005 die Bewilligung für die eingereichte Projektänderung.

Im Hinblick auf die Weiterführung der Bauarbeiten konnten durch den «Zwischenhalt» immerhin gewisse Konzessionen erreicht werden. So sollte ein Wiederaufbau der Hoffassade unter Verwendung der ursprünglichen Holzfenster erfolgen. Weiter sollten die historischen Türstürze im Treppenhaus, denen aufgrund des höheren Niveaus der Betonböden der Abbruch gedroht hatte, nun doch erhalten bleiben.

Gegen einen vergrösserten Brandmauerdurchbruch sowie die Liftüberführung kämpfte der Heimatschutz allerdings vergeblich an. Dies ist bedauerlich, weil damit aus historischer wie aus ästhetischer Sicht entscheidende Änderungen durchgeführt werden. So sind die Brandmauern der Altstadt Häuser vor allem deshalb bedeutsam, weil sie meist zu den ältesten Gebäudeteilen gehören und wichtige Informationen über die Bebauungsstruktur der Stadt und die Baugeschichte der einzelnen Häuser enthalten. Der besondere Schutz dieser Mauern erklärt sich also weniger aus einem funk-

tionalen als vielmehr aus einem historisch-didaktischen Standpunkt heraus. In der Bauordnung der Stadt Bern wird deshalb im Einzelnen auf die Erhaltung der Brandschutzmauern hingewiesen.² Die Erschliessung des Dachgeschosses durch einen Lift hatte einen Dachdurchbruch sowie eine Anhebung der Dachfläche zur Folge. Hier gilt es zu bedenken, dass die Dachlandschaft ebenso zur Altstadt gehört wie die zur Strasse gewandten Hausfassaden; nicht zuletzt, weil die Dächer der Berner Altstadt von unterschiedlichen Standpunkten aus sehr gut sichtbar sind. Eine Veränderung der Dachlandschaft bedeutet daher einen Eingriff ins Stadtbild. Primär ging es dem Heimatschutz bei seiner Einsprache darum, die historische Substanz zu bewahren. Gleichzeitig sollte die Schaffung von Präjudizien verhindert werden. Obwohl die von der Bauherrschaft geforderten Brandmauerdurchbrüche die in der Bauordnung angegebene Maximalbreite überschritten,³ konnte dafür eine Sonderbewilligung erlangt werden. Ebenso wurde die Liftüberführung auf dem Ausnahmeweg gutgeheissen. Die Bewilligungen, die für den Brandmauerdurchbruch wie für die Liftüberfahrt erteilt wurden, bergen die Gefahr, zu Präzedenzfällen für künftige Bauvorhaben zu werden.

Rückblickend stellt der Berner Heimatschutz fest, dass die Bauherrschaft jedes Mittel ausgeschöpft hat, ein Projekt unter Missachtung der Schutzvorschriften durchzupauken. Dass sie über das bewilligte Projekt hinausgehen würde, scheint ihr – aus den Indizien zu schliessen – bereits von Anfang an klar gewesen zu sein. Ihre illegalen Eingriffe liess sie durch Projektänderungen schrittweise legalisieren, wozu die Baubewilligungsbehörde Hand bot. Das Beispiel führt zur bitteren Einsicht, dass weder die rechtlich festgeschriebenen Schutzvorkehrungen noch das prestigeträchtige Label des UNESCO-Weltkulturerbes die Baudenkmäler vollumfänglich zu schützen vermögen. Ohne die Sorgfalt und Bereitschaft der Hauseigentümerinnen und -eigentümer droht sogar die scheinbar wohlbehütete untere Berner Altstadt zur blossen Fassade zu werden.

Barbara Wieser